

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Adresse : Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Kontaktperson : Patrick Imhof

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : imhof@spitex.ch

Datum : 17. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die KVV-Änderung Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als nationaler Dachverband vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 39'000 Mitarbeitende. Fast 300'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 110'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.</p> <p>Qualität und Wirtschaftlichkeit sind auch für uns und unsere Leistungserbringer zentrale Themen, aus diesem Grund nehmen wir gerne zur Vorlage Stellung.</p>
Spitex Schweiz	<p>Der Qualitätsbegriff der Vorlage erfolgt sehr umfassend. Dies ist vom Grundsatz her nachvollziehbar. Gleichzeitig muss er auf einer ausreichenden rechtlichen und fachlichen Grundlage stehen – was wir in dieser Breite in Frage stellen. So gehen die Inhalte der Qualitätsverträge weit über den Regelungsbereich des KVG und der OKP hinaus. Es stellt sich klar die Frage, welche rechtlichen Bestimmungen Vorgaben bei Leistungen im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung zugrunde liegen. Gerne weisen wir auch darauf hin, dass in verschiedenen Kantonen Spitexorganisationen durch den Kanton oder die Gemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden, so zum Beispiel im Bereich der Mütter- und Väterberatung oder im Bereich der Sozialberatung.</p> <p>Qualitätsverträge werden zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer vereinbart. Im Bereich der ambulanten Pflegefinanzierung gilt es anzumerken, dass die Versicherer weniger als die Hälfte der Kosten in Form von durch die KLV festgelegten Beiträgen finanzieren. Der überwiegende Anteil der Finanzierung erfolgt durch die Restfinanzierung von Kantonen und Gemeinden – welche für die Sicherstellung der Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zuständig sind.</p> <p>Bereits heute geben Kantone und Gemeinden Vorgaben betreffend die Leistungserbringung – diese definieren auch Fragen der Qualität, beispielsweise über die Betriebsbewilligungen und die Leistungsverträge mit den Spitex-Organisationen. Es bleibt für uns unklar, wie diese zu den Bestimmungen der KVV stehen.</p> <p>Fakt ist, dass mit der neuen Regelung die Krankenversicherer weniger als die Hälfte der OKP-Kosten der ambulanten Pflege tragen, aber zu 100% die Qualität mitbestimmen sollen. Was ist die künftige Rolle der öffentlichen Hand auf kantonaler und kommunaler Ebene, wenn nun plötzlich Versicherer für die Überprüfung der Qualität zuständig sind? Diese Fragen werden mit der Verordnung nicht aufgelöst.</p> <p>Qualitätsfragen werden bis dato in den Administrativverträgen zwischen den Spitex-Verbänden und den Krankenversicherern geregelt. Qualitätsbezogene Inhalte in diesen Verträgen würden damit aus unserer Sicht künftig obsolet.</p>

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Spitex Schweiz	<p>Im Zentrum der KVG-Revision stehen die verbindlichen Qualitätsverträge und die anstelle des ursprünglich angedachten Qualitätsinstituts eingesetzte Qualitätskommission, bestehend aus 15 Personen. Die Herausforderung dieser Kommission erachten wir als sehr umfassend und umfangreich. Es ist zwingend notwendig, dass ihr Sekretariat genügend ausgestattet ist, damit die Kommissionsaufgaben erfüllt werden können.</p> <p>Als äusserst schwierig erachten wir eine sinnvolle Verteilung der Kommissionssitze auf die verschiedenen Gruppen von Leistungserbringern. Es gilt hier möglichst viele Gruppen zu berücksichtigen und nicht bereits heute bestehende Machtverhältnisse oder Machtansprüche zu zementieren.</p>
Spitex Schweiz	<p>Bei der aktuellen Diskussion rund um die Qualität wird häufig vergessen, dass es bereits heute zahlreiche bestehende Vereinbarungen, Projekte und Initiativen gibt. In der ambulanten Pflege kommen beispielsweise folgende Instrumente zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - systematische Bedarfsabklärung mit interRAI-Instrumenten - Pflegeplanung nach Pflegeprozess - Arbeit mit HomeCareData - Qualitätsindikatoren Spitex und künftige Qualitätsindikatoren BAG für ambulante Pflege - Qualitätsmanual - CIRS-Meldungen <p>Diese Qualitätssysteme sollen selbstverständlich ständig weiterentwickelt werden. Spitex Schweiz fordert, dass neue Vereinbarungen zwingend auf bestehenden Standards und Bestrebungen aufbauen.</p>
Spitex Schweiz	<p>Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zentrale Punkte im Bereich der Gesundheitsleistungen. Zentral ist jedoch auch, dass die Kosten entsprechender Massnahmen vollumfänglich finanziert werden.</p>
Spitex Schweiz	<p>Wir sind der Ansicht, dass weitere bestehende Initiativen, wie zum Beispiel die Stiftung Patientensicherheit Schweiz klar zu berücksichtigen sind, auch im Rahmen der Finanzierungsfragen, aber auch im Rahmen der Umsetzung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aktivitäten im Bereich der Qualität die gesamte Versorgungskette – namentlich auch die ambulante Pflege – umfassen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Spitex Schweiz	77	1		Bereits heute existieren verschiedene Instrumente und Initiativen zur Qualitätssicherung. Die Regelung berücksichtigt nicht bereits bestehende kantonale und kommunale Vorgaben für die Leistungserbringer.	Streichen.
Spitex Schweiz	77	2		Der in der KLV definierte Prozess sieht vor, dass der Arzt Spitexleistungen anordnet und aufgrund der Bedarfsermittlung mit die notwendigen Pflegemassnahmen bestätigt. Auch sieht die KLV periodisch ein Reassessment vor, in welchem die Situation des Klienten/der Klientin neu beurteilt wird. Daneben beinhalten die Betriebsbewilligungen der Spitexorganisation und die mit der öffentlichen Hand abgeschlossenen Leistungsverträge bereits Vorgaben zu Sicherheit, Hygiene, Ausbildung und Reporting. Ein Aufführen der hier genannten Begriffe erachten wir als nicht zweckmässig.	Streichen.
Spitex Schweiz	77	3		Der Vorschlag darf nicht über den Regelungsbereich der Pflichtleistungen des KVG hinausgehen. Auch muss die Finanzierung von Massnahmen gesichert sein. Es bleibt unklar, welche Kriterien ein Qualitätsmanagementsystem genau erfüllen muss und ob dies auch für kleinere Leistungserbringer umsetzbar wäre. Aus unserer Sicht müsste von einem Konzept zur Qualitätsmessung gesprochen werden.	Streichen, Eventualiter ist der Begriff Qualitätsmanagementsystem nicht zu verwenden und die Anwendung auf das KVG zu beschränken.
Spitex Schweiz	77a	1		Die Leistungserbringerverbände werden in diesem Absatz mit umfangreichen Aufgaben betraut, für welche sie nicht entschädigt	Anpassen und Finanzierung regeln.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>werden.</p> <p>Die Verbände finanzieren sich wesentlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Eine Ungleichbehandlung zwischen (zahlenden Mitgliedern) und nichtzahlenden, verbandslosen Trittbrettfahrern gilt es zu vermeiden.</p>	
Spitex Schweiz	77b	2		<p>Unseres Erachtens braucht es eine Überprüfung der Verteilung der Sitze. Angesichts der aktuellen und weiter zunehmenden Bedeutung der Pflege insgesamt und der ambulanten Pflege im Speziellen erachten wir eine Vertretung dieser Leistungserbringer als zwingend.</p> <p>Wir fordern, dass die ambulante Pflege in der Kommission vertreten ist.</p>	«..., eine Person die ambulante Pflege vertritt.
Spitex Schweiz	77b	4		<p>Wie bereits eingangs erwähnt übernimmt die Kommission umfassende Aufgaben. Sämtliche Kommissionsmitglieder nehmen ihre Aufgabe in einem kleinen Nebenamt wahr. Aus diesem Grund muss das Sekretariat mit genügend Ressourcen ausgestattet sein, um die Mitglieder der Kommission zu unterstützen. Andernfalls ist es nicht sichergestellt, dass die umfangreichen Aufgaben zielführend erbracht werden können.</p>	
Spitex Schweiz	77c	1		<p>Die Konformität mit dem Datenschutzgesetz und dem Humanforschungsgesetz muss gewährleistet sein.</p> <p>Es muss klar definiert werden, welche Daten gemeint sind.</p> <p>Die Kosten für die Erhebung sind Teil der Pflegekosten und durch die Finanzierer vollumfänglich zu übernehmen.</p>	
Spitex Schweiz	77e	2	f	<p>Die aufzuwendenden Eigenmittel der Leistungserbringer müssen vollständig in die Betriebskosten eingerechnet und durch die Pflegefinanzierer vergütet werden – dies gilt für sämtliche Kosten aufgrund der Vorlage Qualität und Wirtschaftlichkeit.</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch